

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4. 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBI. S. 408) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist, sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bavern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1. sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§11 Abs.2 BauNVO)

SO Photovoltaik Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten) und Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz. Generell sind gem. §12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde Pfarrweise verpflichtet.

1.1.2. Modulfläche

Die maximal zulässige Fläche für Solarmodule (MF) beträgt

180.000 m².

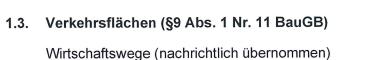
1.1.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 3,50 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Solarmodule oder des Betriebsgebäudes (OK 3,50m). Die Höhe von sockellosen Einfriedungen mit 15 cm Bodenfreiheit darf maximal 2,50 Meter betragen. Einfriedungen erzeugen abweichend von Art. 6 BayBO keine eigenen Abstandsflächen.

Zugelassen sind Maschendraht-, Gittermatten- und Stabmattenzäune. Punktuelle bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von sechs Metern zulässig.

1.2. überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen (§ 23 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedung, Anlagen zum Brandschutz, Wege, Kabel, Überwachungseinrichtungen.



Grünflächen/Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.15 und 20 BauGB)

Grünflächen

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Photovoltaik-Anlage durchgeführt.

MF ≤

180.000m²

OK 3.50m

Aufgrund eines vorliegenden baulichen Eingriffs in Natur und Landschaft, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden, die besagt, dass entstandene Eingriffe angemessen ausgeglichen werden müssen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckenbrunn" festgesetzten Bauflächen Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem Grundstück der

1. Um die Sondergebietsfläche wird umlaufend ein mindestens 10 Meter breiter Streifen Ackerland in extensives Grünland umgewandelt. Es erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Offenlandbereiche. 20 % der Offenlandfläche soll sich einer Selbstbegrünung überlassen werden (Belassen von Rohbodenstandorten). Es erfolgt eine extensive Pflege der Bestände mit Mahd ab Anfang September mit Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahddurchgang werden ca. 20 % der Offenlandbereiche von der

2. Abflachung der Ufer südlich des Grabens im Bereich der Flur-Nr. 391 auf einer Breite von ca. 5 m zur Schaffung feuchter Standorte. Ansaat mit einer autochthonen Wiesenmischung für feuchte Standorte mit reduzierter Ansaatstärke.

Mahd ausgespart. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig.

3. Innerhalb der Grünflächen sind gemäß den Pflanzgeboten Heckenstrukturen anzulegen, um die Fernwirkung der Anlage zu minimieren. Gemäß den Planeintragungen sind standorttypische Gehölze zu pflanzen. Zur Minimierung der Meidungseffekte auf Offenlandarten erfolgt keine durchgehende Bepflanzung der Randbereiche der Anlage mit Baum-Strauchhecken. Bäume 1. und 2. Ordnung werden für die Heckenbestände nicht verwendet.

Die Heckenstrukturen sind als fünf Meter breite freiwachsende Strauchhecken auszuführen. Diese Pflanzung darf nicht regelmäßig zurückgeschnitten werden. §47 AGBGB ist dabei zu beachten.

Innerhalb der Eingrünung sind folgende Arten zu pflanzen: Qualität

Hunds-Rose (Rosa canina var. Canina) Str. 2xv 100-150 cm



Liguster (Ligustrum vulgare) Str. 2xv 100-150 cm Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) Str. 2xv 100-150 cm Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Str. 2xv 100-150 cm Str. 2xv 100-150 cm Schlehe (Prunus spinosa) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Str. 2xv 100-150 cm

Hei 2xv 125-150 cm Vogelbeere (Sorbus aucuparia) Zweigtiffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)Str. 2xv 100-150 cm Wein-Rose (Rosa rubiginosa) Str. 2xv 100-150 cm

4. Im Osten der Grundstücke Fl.-Nr. 391, 402 und 404 Gemarkung Lichtenstein sowie im Norden des Geltungsbereiches sind vereinzelte Bäume in die Heckenstrukturen zu integrieren. Folgende Arten sind dabei zu verwenden:

Qualität

Apfel (Malus sylvestris) Hochstamm 3xv, StU mind. 8-10 cm Birne (Pyrus communis) Hochstamm 3xv, StU mind. 8-10 cm

Eberesche (Sorbus aucuparia) Hochstamm 3xv, StU mind. 8-10 cm Kirsche (Prunus avium) Hochstamm 3xv. StU mind. 8-10 cm Zwetschge (Prunus domestica) Hochstamm 3xv, StU mind. 8-10 cm

5. Anlage von Steinschüttungen und Totholzhaufen (insgesamt jeweils ca. 5 Stück mit einem Umfang von jeweils ca. 1m²) im Westen des Flurstücks 585, Gemarkung Pfarrweisach als Habitat für die Zauneidechse (Nachweis der Art im Bereich des westlich angrenzenden, brach liegenden Wegs).

Offenlandarten innerhalb der Anlage erfolgt die erste Mahd nach der Brutzeit von Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) ab Anfang September. Zur Aushagerung des Standorts wird das Mähgut abgefahren. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig.

6. Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten von

Eine Beweidung ist generell zulässig. Ein Wildschutzzaun ist temporär zulässig.

Im Rahmen des erforderlichen Monitorings hat der Vorhabensträger der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis Ende November einen kurzen Bericht über die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsflächen und der sonstigen festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen

Die Anlage der Ausgleichsflächen muss in der ersten Pflanzperiode nach Aufstellen des Zaunes oder Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Sie sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

Sämtliche Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei Landratsamt Haßberge abzustimmen. Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorgesehen:

V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung von Offenlandarten aus dem Baufeld

Steuerung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten und damit kein Baubetrieb zwischen Anfang März bis Ende September. Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Hierzu ist der Aufwuchs im Baufeld dauerhaft und ggf. durch mehrmalige Mahd ab Ende März kurz zu halten (< 5 cm). Wiederholung der Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen bis Baubeginn (max. bis Ende September).

V2: Erhalt von Gehölzbeständen und Wegen

Alle Gehölzbestände (z. B. nord-südlich verlaufende Strauch-Hecken) und Wege werden erhalten.

V3: Minimierung der Meidungseffekte von Offenlandarten durch entsprechende Eingrünung der Anlage

Zur Minimierung der Meidungseffekte auf Offenlandarten erfolgt keine durchgehende Bepflanzung der Randbereiche der Anlage mit Baum-Strauchhecken. Bäume 1. und 2. Ordnung werden für die Heckenbestände nicht verwendet. Es erfolgt eine lückige Pflanzung von Sträuchern und Kleinbäumen (insb. Eberesche) im Osten des Geltungsbereichs. Einzelne Obstgehölze und Ebereschen werden entlang der Nordgrenze des Geltungsbereichs gepflanzt.

V4: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für

Im Umfeld vorhandener Wege und Heckenbestände sowie in Randbereichen der Anlage werden Säume von 5-10 m Breite angelegt. Neben den lückigen Pflanzmaßnahmen (s. Vermeidungsmaßnahme V3) erfolgt hier eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Offenlandbereiche. 20 % der Offenlandfläche soll sich einer Selbstbegrünung überlassen werden (Belassen von Rohbodenstandorten). Es erfolgt eine extensive Pflege der Bestände mit Mahd ab Anfang September mit Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahddurchgang werden ca. 20 % der Offenlandbereiche von der Mahd ausgespart (Belassen von Altgrasstreifen).

Die extensiv genutzten Grünlandbestände, Brachflächen und Rohbodenstandorte stellen eine gute Habitatausstattung für Offenlandarten dar.

V5: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage

Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten von Offenlandarten innerhalb der Anlage erfolgt die erste Mahd nach der Brutzeit von Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) ab Anfang September. Zur Aushagerung des Standorts wird das Mähgut abgefahren.

V6: Aussparung eines unbefestigten Weges westlich des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 588, Gemarkung Pfarrweisach) für die Anlieferung und Lagerung von Baumaterialien u. Ä.

Der unbefestigte Feldweg westlich des Geltungsbereichs liegt brach und fungiert als Habitat für die Zauneidechse. Die Anlieferung von Baumaterialien u. Ä. erfolgt über andere Wege im Umfeld. Baumaterialien werden nicht im Bereich des Weges gelagert.

Pflanzgebot für Hecken

Pflanzgebot für Einzelbäume

Erhaltungsgebot für Gehölze und Einzelbäume

1.5. Sonstige Planzeichen

.5.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§9 Abs. 7 BauGB) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die Grenze seines

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an bestehender Wohnbebauung und an Verkehrswegen hervorgerufen wird.

2.2. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Übersteigschutz 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

2.3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Weitere Planeintragungen/ Nachrichtliche Übernahmen

Weitere Planeintragungen

Nutzungsschablone:



Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenze

Bodendenkmäler

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten

Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hanglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.05.2018 gemäß §2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2019 hat nach Bekanntmachung am 17.06.2019 in der Zeit vom 28.06.2019 bis 29.07.2019 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.05.2019 hat in der Zeit vom 28.06.2019 bis 29.07.2019 stattgefunden

Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 beteiligt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2019 wurde nach Bekanntmachung am 07.10.2019 mit der Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 14.10.2019 bis 15.11.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Pfarrweisach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 21.11.2019 als Satzung beschlossen.

Pfarrweisach, den ..

.

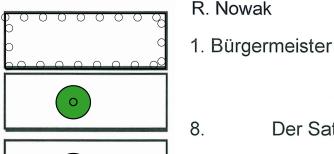
1. Bürgermeister

R. Nowak

Ausgefertigt

.

Pfarrweisach, den



215

Der Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen

Bebauungsplan wurde am

gemäß §10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

(Siegel)

. R. Nowak

Erster Bürgermeister

Projektnummer und 1.47.94 Bauvorhaben: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckenbrunn" in der Gemeinde Pfarrweisach. Landkreis Haßberge Plandarstellung: 21. November 2019 Endfassung Maßstab: 1:2.000 Entwurfsverfasser: ingenieurbüre für bauwesen berdrende ingenieuse Am Kehlgraben 76 – 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 - Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de – www.ivs-kronach.de se / se Toba Sen bearb. / gez.: Ort, Datum: Kronach, im November 2019